

72. 1. Kündigung eines auf Kündigung angestellten preussischen Hofbeamten durch den Finanzminister auf Grund der Verordnung vom 10. März 1919.

2. Standen die preussischen Hofbeamten nur im Beamtenverhältnis oder zugleich auch in einem bürgerlichrechtlichen Dienstverhältnisse zu dem Könige?

3. Sind gegenüber dem die Kündigung für zulässig erklärenden Inhalte der Anstellungsurkunde mündliche Äußerungen der Anstellungsorgane, die Kündigungsklausel stehe nur auf dem Papier, eine Kündigung sei ausgeschlossen, wirksam?

III. Zivilsenat. Beschl. v. 15. Februar 1921 i. S. L. (Kl.) m. den preuß. Staat, den vorm. König von Preußen und das Hausministerium des vorm. preuß. Königshauses (Wekl.). III A 15/21.

I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Durch schriftlichen Vertrag vom 1. September 1908 wurde der Kläger als Futtermeister bei dem königlichen Marstall auf Kündigung angestellt. Durch Schreiben des Finanzministers vom 17. Juli 1919 wurde er auf Grund der W. über die Versorgung der Hofbeamten und ihrer Hinterbliebenen vom 10. März 1919 zum 1. November 1919 mit Bewilligung eines Wartegeldes auf die Dauer von zwei Jahren in Höhe des vollen Betrags seines Gehalts nebst Wohnungsgeldzuschuß und Nebenbezügen einstweilen in den Ruhestand versetzt und ihm gleichzeitig das Beamtenverhältnis in der Weise gekündigt, daß es mit Ablauf der Bewilligungsfrist für das Wartegeld endige. Am Schlusse dieses Schreibens heißt es: „Sobald die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen, tritt Ihre endgültige Versetzung in den Ruhestand unter Gewährung des bis dahin erdienten Ruhegehalts ein.“ Der Kläger verlangte nun die Feststellung der Unwirksamkeit dieser Kündigung und die Verurteilung der Beklagten zur dauernden Fortzahlung seiner bisherigen Dienstehelünfte, in zweiter Linie die Verurteilung der Beklagten 2 und 3 zu dieser Zahlung und des Beklagten 1 zur Duldung der Zwangsvollstreckung in das beschlagnahmte königliche Vermögen. Hilfsweise beantragte er die Feststellung, daß die Kündigung insoweit unwirksam sei, als durch sie auch das Anrecht des Klägers auf Ruhegehalt und seiner etwaigen Hinterbliebenen auf Witwen- und Waisengeld aufgehoben werden solle. In beiden Rechtszügen abgewiesen, suchte er die Bewilligung des Armenrechts für die Revisionsinstanz nach, jedoch mit der Einschränkung, daß er nur gegen die beiden erstgenannten Beklagten Revision einlegen wolle.

Dieses Gesuch wurde wegen Aussichtslosigkeit der weiteren Rechtsverfolgung zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

Nach dem Inhalte des Anstellungsvertrags kann der Kläger nach vorausgegangener dreimonatiger Kündigung aus dem Dienste entlassen werden. Zu der Kündigung ist nach § 7 der erwähnten W. vom 10. März 1919, die von der preußischen Regierung „mit Gesetzeskraft“ erlassen und durch das Gesetz zur vorläufigen Ordnung der

Staatsgewalt in Preußen vom 20. März 1919 (G. S. 53) § 9 aufrecht erhalten ist, der Finanzminister zuständig. Der Inhalt seines Schreibens vom 17. Juli 1919 steht mit den §§ 8, 9 dieser VO. im Einklang, und nach § 19 derselben erlöschen „mit der Gewährung einer Versorgung nach Maßgabe dieser Verordnung die den Hofbeamten und ihren Hinterbliebenen gegenüber dem vormaligen königlichen Hause oder einem seiner Mitglieder zustehenden Gehalts- und Versorgungsansprüche, soweit sie nicht vorher fällig geworden sind.“ Diese unzweideutigen Bestimmungen rechtfertigen die Abweisung der Klage, von dem Hilfsantrage zunächst abgesehen.

Die Ausführungen des dem Armenrechtsgefuche beigelegten Entwurfs einer Revisionsrechtfertigung ergeben keinen Rechtsverstoß, der zur Aufhebung des Berufungsurteils führen könnte.

Auf Grund des Urteils des erkennenden Senats RGZ. Bd. 84 S. 168 nehmen beide Vorderrichter zutreffend an, daß der Kläger als Hofbeamter Staatsbeamter im weiteren Sinne sei. Das will auch der Kläger nicht angreifen, er meint aber, daß er durch den Anstellungsvertrag nicht nur Staatsbeamter geworden, sondern zugleich in ein bürgerlichrechtliches Dienstverhältnis zu dem Könige getreten sei, also eine Doppelstellung erlangt habe, und daß das bürgerlichrechtliche Verhältnis, zu dessen Kündigung der Finanzminister nicht befugt sei, noch fortbestehe. Die Annahme einer solchen Doppelnatur des Anstellungsverhältnisses ist jedoch rechtlich unhaltbar; ist durch die Anstellung im Dienste des Königs ein öffentlichrechtliches Beamtenverhältnis begründet, so kann nicht dasselbe Dienstverhältnis zugleich bürgerlichrechtlicher Natur sein. Übrigens sprechen auch die von dem Kläger angeführten Umstände nicht für die Annahme eines bürgerlichrechtlichen Dienstvertrags. Auch die Anstellung eines öffentlichen Beamten kann durch einen Anstellungsvertrag erfolgen, da in einem solchen die öffentlichrechtliche Anstellungsurkunde zu finden ist. Aus Nr. 4 der Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung betr. Beschlagnahme des Vermögens des preussischen Königshauses vom 18. Juni 1919 (G. S. 95) ferner ergibt sich nichts für die Auffassung des Klägers, weder aus Satz 1, nach dem „das persönliche Dienstverhältnis der Beamten und Angestellten des vormaligen Königs durch die Beschlagnahme des Vermögens“ nicht berührt wird, noch aus Satz 2, der von der „Regelung der Verhältnisse derjenigen prinziplichen Hofbeamten, die nicht unter die VO. über die Versorgung der Hofbeamten und ihrer Hinterbliebenen vom 10. März 1919 fallen“, also nicht von den Dienstverhältnissen der von dieser Verordnung betroffenen Hofbeamten spricht. Der oben erwähnte § 19 der VO. vom 10. März 1919 endlich steht mit der hier vertretenen Auffassung durchaus im Einklange; selbst wenn dem Kläger zuzugeben wäre, daß

seine Bestimmung sich von diesem Standpunkt aus von selbst verstehe, würde ihre Aufnahme zur Klarstellung dienen und keinen Schluß gegen die Richtigkeit dieser Auffassung zulassen.

Gegenüber dem klaren Inhalte des Anstellungsvertrags, der fast nur aus Kündigungsbestimmungen besteht, kann der Kläger auch nicht mit der Behauptung gehört werden, er sei nicht auf Kündigung ange stellt, denn den auf Kündigung angestellten Beamten sei bei Abschluß des Anstellungsvertrags und auch später wiederholt von den befugten Anstellungsorganen ganz allgemein erklärt worden, die dreimonatige Kündigungs Klausel stehe nur auf dem Papier, eine Kündigung auf Grund dieser Klausel sei ausgeschlossen; der vormalige Hausminister habe auch in einem Schreiben vom 21. Juli 1919 erklärt, bei dem Stehenbleiben der Klausel habe es sich um einen Formfehler gehandelt. Alle diese Erklärungen sind gegenüber dem schriftlichen Vertrage wirkungslos. Auch die in dem Urteile Bd. 84 S. 176 näher besprochene Kabinettsorder vom 20. Mai 1832 schließt eine Anstellung der Hofbeamten auf Kündigung, auch auf eine Kündigung mit der Wirkung des Fortfalls der Pensionsberechtigung, nicht aus. Von einer Beseitigung der Kündigungsbefugnis durch Wohnheitsrecht kann ebenfalls keine Rede sein.

Waren aber die Rechte des Klägers aus seinem Dienstverhältnisse durch die Zulässigkeit der Kündigung beschränkt, so enthält die Ausübung der Kündigungsbefugnis keine mit Art. 129 Abs. 4 der Reichsverfassung und mit dem Erlasse der preuß. Landesregierung vom 12. November 1918 (GS. S. 187) in Widerspruch stehende Verletzung seiner wohlverordneten Beamtenrechte, auch wenn es richtig sein sollte, daß ohne die Staatsumwälzung eine Kündigung nicht erfolgt wäre.

Auf die von den Streitparteien eingehend erörterte weitere Frage der entsprechenden Anwendung des § 419 BGB. auf den vorliegenden Fall braucht nach dem Gesagten nicht eingegangen zu werden.

Der Hilfsantrag des Klägers endlich ist von dem Berufungsrichter abgewiesen worden, weil es zur Zeit an den Voraussetzungen der Feststellungsklage (§ 256 BPO.) fehle. Der Kläger will das Feststellungsinteresse damit begründen, daß der Finanzminister allen früheren Hofbeamten, die wegen Umgestaltung des Staatswesens auf Grund des § 13 der VO., betr. die einstweilige Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand, vom 26. Februar 1919 (GS. S. 33) ihre Versetzung in den Ruhestand bisher beantragt hätten, diese abge schlagen habe, weil die Verordnung auf die Hofbeamten nicht anwendbar sei. Seinem Armenrechtsgesuche hat er auch einen Bescheid des Finanzministers vom 12. Januar 1921 beigelegt, durch den auch sein erst nach Erlaß des Berufungsurteils gestellter Antrag aus § 13 mit der gleichen Begründung abgelehnt ist. Demnach hat nach der

Ansicht des Finanzministers der Kläger das Recht, auf Grund dieses § 13 mit der Höchstpension in den Ruhestand versetzt zu werden, nicht etwa durch die Kündigung verloren, sondern als Hofbeamter überhaupt nicht gehabt. Ein Interesse an der mit der vorliegenden Klage, auch dem Hilfsantrage, begehrt Festsstellung der Unwirksamkeit der Kündigung kann also mit diesen Bescheiden des Finanzministers nicht begründet werden.